

Unsere Ansicht geht daher dahin: Es sei der Bezug der besprochenen Gebühren mit den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht im Einklang, und die Regierung von Wallis sei daher einzuladen, die Erhebung derselben einzustellen.

Genehmigen Sie, *Tit.*, bei diesem Anlasse, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

## B e r i c h t

der

Mehrheit der Kommission des schweiz. Ständerathes über die Angelegenheit der Holzausfuhr im Kanton Wallis.

(Vom 20. Juli 1857.)

*Tit.!*

In einer Petition vom 13. Juli 1855 beschwert sich Hr. Nicolet-Jaquemin in Nigle, Kantons Waadt, die Regierung von Wallis lege der Holzausfuhr aus ihrem Kantone Hindernisse in den Weg, die mit Art. 29 der Bundesverfassung im Widerspruche seien. Der Nationalrath hat diese Reklamation dem Bundesrathe zur Untersuchung und Berichterstattung übermacht.

Zur gleichen Zeit langten noch zwei weitere Vorstellungen beim Bundesrathe ein, die eine von 11 Einwohnern von Monthey und die andere aus Nigle mit 18 Unterschriften, beide den gleichen Gegenstand betreffend.

Die dahierigen Beschwerden enthalten im Wesentlichen Folgendes: Das Walliser-Forstgesetz kenne zwei Arten von Holzschlägen, ordentliche und außerordentliche.

Unter erstere gehören solche, die für Holzgerechtigkeiten, für öffentliche Bauten oder zum eigenen Gebrauch bestimmt seien, unter letztere alle übrigen Schläge.

Letztere seien abhängig von einer Bewilligung der Regierung; für diese Bewilligung werden hohe Gebühren gefordert, und vorzüglich die Art und Weise der Erhebung derselben, so wie die Ungleichheit der Behandlung zwischen den im Kanton Angefessenen und Nichtangefessenen, welche im Wallis Holz zur Ausfuhr ankaufen, sei es, was die Petenten zur Beschwerdeführung bestimme. Die Gebühr für die Schlagbewilligung sei nichts anderes, als eine Ausgangsgebühr, welche man unter dem Namen einer Kantonssteuer auf rohen Landeserzeugnissen erhebe, um sich den Reklamationen der Bundesbehörden zu entziehen. Jene Gebühr werde nur von dem ausgeführten Holz, nicht aber von dem im Kanton konsumirten Holz bezogen.

Für diese Erhebung seien drei Bureaux an den Grenzen aufgestellt, über die einzig die Ausfuhr stattfinden dürfe.

Diese Gebühren seien eine Ausfuhrabgabe, die dem Art. 29 der Bundesverfassung widerstreite und die dortige Bevölkerung an der Ausübung des freien Verkehrs hindere.

Die Regierung von Wallis erwiedert in der Berichterstattung Folgendes:

Das Steuergesetz vom 6. Dezember 1850 besteuere das Kapital (Vermögen) und das Einkommen. Nach einer Vollziehungsverordnung vom 11. März 1851 werden liegende Güter nach ihrem Werthe und Ertrag geschätzt.

Ein anderes Gesetz vom 6. Dezember 1849 stelle für die, durch die Steuer- und Forstgesetzgebung verlangten Bewilligungen zu Holzschlägen eine Kanzleigebür von 25 Rp. per Klaster.

Aus dem Wortlaute der Walliser-Gesetzgebung sei zu entnehmen, daß die Ausbeutung der Wälder, nicht die Ausfuhr des Holzes, mit Steuer oder Abgabe belastet sei, und daß letztere die Walliser wie die übrigen Schweizer gleichmäßig belaste.

In der Regel solle die Gebühr für außerordentliche Holzschläge da erhoben werden, wo der Schlag stattfindet. Die Regierung könne nachweisen, daß dieß auch geschehe, und daß in jüngster Zeit einer der Petenten aus Aigle die Gebühr auf diesem Fuße bezahlte. Da aber öfters Holz geschlagen und ausgeführt worden sei, ohne daß die fraglichen Abgaben am Orte des Schlags entrichtet worden, so sei sie zur Anwendung von Kontroll-Maßregeln an der Grenze genöthigt gewesen.

Wallis glaubt also mit seinen Vorschriften, bezüglich der Steuer auf Holz, nicht im Widerspruch mit der eidgenössischen Gesetzgebung zu sein; wenn aber, ohne sein Wissen, seine Beamten sich Verstöße zu Schulden kommen lassen, so sei es bereit, daherigen Reklamationen Rechnung zu tragen.

Zu der Frage übergehend, ob die Beschwerden begründet seien, hat die Kommissions-Mehrheit, so weit es die Erwägungen betrifft, mit der bundesrätlichen Begutachtung übereinstimmend, folgende Ansicht:

Grundsätzlich kann gegen eine Besteuerung des Ertrags der Wälder nichts eingewendet werden; die Kantone sind in dieser Beziehung frei, und Maßregeln, welche den Schutz der Wälder bezwecken, sind gewiß am Plage.

Die Beschwerde der Petenten geht auch nicht sowohl gegen die Steuer selbst, als vielmehr gegen die Art der Erhebung derselben.

Wenn man die Gesetze und Verordnungen in ihrem Wortlaute betrachtet, so findet man in denselben keinen Unterschied zwischen Einwohnern und Nichteinwohnern, indem die Vorschriften allgemein und unbedingt lauten.

Anders gestaltet sich die Sache hingegen in der Vollziehung. Die Art und Weise, wie die Gebühren bezogen werden, muß zu Ungleichheiten führen. Es ist zwar festgesetzt, daß die betreffenden Abgaben da bezahlt werden sollten, wo das Holz geschlagen wird. Allein es scheint, daß dieses nicht immer geschehe, sonst wäre die Maßregel überflüssig gewesen, daß die Gebühren, wenn sie nicht vorher bezahlt worden, an der Grenze zu bezahlen seien. Es ist sehr wahrscheinlich, daß zum wenigsten ein Theil solchen Holzes, das im Innern des Kantons konsumirt wird, die Gebühren nicht bezahlt, und somit thatsächlich eine Ungleichheit besteht.

Es wird daher beantragt:

In Erwägung, daß die Gesetze und Verordnungen des Kantons Valais, bezüglich der Ertragssteuer auf dem Holzschlage, mit den Bestimmungen der Bundesverfassung in keinem Widerspruche stehen;

daß dagegen die Art und Weise der Erhebung dieser Steuer zu Ungleichheiten führt und mehr den Charakter einer Ausgangssteuer, als denjenigen einer kantonalen Ertragssteuer zur Schau trägt,

zu beschließen:

Es sei die bisherige Art und Weise des Bezugs der Holzschlagstaren nicht im Einklange mit den Bestimmungen der Bundesverfassung und die Regierung von Valais daher eingeladen, die Erhebung in bisheriger Weise einzustellen.

Bern, den 20. Juli 1857.

Für die Mehrheit der Kommission:

**X. Aufdermaur,**  
Berichterstatter.

Die Minderheit der Kommission stellte folgenden Antrag :

Da der Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Wallis vom 25. Februar 1854 und 16. Februar 1855 festsetzt :

„Daß alles in Gemeinde- oder Partikularwaldungen geschlagene Holz, „das nicht zur eigenen Beheizung, oder zu öffentlichen oder Privatbauten „bestimmt ist, einer Taxe von 1 Fr. per Zugthierlast unterliegt, daß kein „Holz ausgeführt werden darf, außer auf drei bestimmten Grenzbüreaux;“

da diese Taxe neben der Kapital- und Einkommenssteuer besteht und als eine von dieser getrennte, auf den Handel und die Ausfuhr gelegte Abgabe betrachtet werden muß ;

da die Bestimmungen der allegirten Beschlüsse mit §. 28 und 31 der Bundesverfassung, welche den freien Handel und Verkehr gewährleistet und die Einführung jeder Art Zölle den Kantonen untersagt, nicht im Einklange sind, so ist zu beschließen :

Es sei der Bezug der besprochenen Gebühren mit der Bundesverfassung nicht im Einklange, und die Regierung von Wallis sei daher einzuladen, den Bezug derselben einzustellen.

---

### Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 11. November 1857.)

Der Bundesrath wählte Herrn Johannes Egger, von Herikau, zu einem Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen.

---

## **Bericht der Mehrheit der Kommission des schweiz. Ständerathes über die Angelegenheit der Holzausfuhr im Kanton Wallis. (Vom 20. Juli 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1857
Date	
Data	
Seite	437-440
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 348

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.